

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:
Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen,
Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt, Utzberg

14.08.2004

Nr. 08/2004

10. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.weimar-umland.de>

E-mail: vg-grammetal@t-online.de

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19

Hauptamt

Tel. 03643/8311-0

Do 09.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Ordnungsamt

Tel. 03643 / 831117

Do 09.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Einwohnermeldeamt Tel. 03643 / 831116

Mo 13.00 - 16.00 Uhr

Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Fr 08.00 - 10.00 Uhr

Standesamt

Tel. 03643 / 831114

Mo 08.00 - 12.00 Uhr Di 08.00 - 12.00 Uhr

Do 13.00 - 17.30 Uhr Fr 08.00 - 10.00 Uhr

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

Bauamt

Tel. 03643/831150

Finanzen

Tel. 03643/831170

Do 09.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinb.

KOB Herr Friedmann

Tel. 03643/772148

Do 15.00 – 17.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf: 112
Polizeiinspektion Weimar 03643/8820
Rettungsleitstelle 03644/562121
Abwasserverband Vieselbach 036203/72533
bei einer Havarie 0170/5736665
Abwasserzweckverband Nohra 03643/773432

#Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar 03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B.,
Bechstedtstraß, Gutendorf, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)
Stadtwerke Erfurt 0361/51113 o. 220160

(Mönchenholzhausen)

Gasversorgung Thüringen. Bst. Bad Berka 036458/5750

Energie

Kundenzentrum Blankenhain 036459/48-0

Für alle Gemeinden der VG

Schornsteinfeger

BSFM Ludwig 03643/427445

zuständig für: Hopfgarten, Ottstedt a.B.

BSFM Böhme 03643/421132

zuständig für: Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt,
Gutendorf, Daasdorf a.B.

BSFM Kwasny 03643/420805

zuständig für: Nohra, Isseroda, Niederzimmern

BSFM Isler 03643/852052

zuständig für: Utzberg, Bechstedtstraß

BSFM Seyß 03644/610853

zuständig für: Mönchenholzhausen und OT

Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundespersonalausweise, die bis zum 22.07.2004 und Reisepässe, die bis zum 15.07.2004 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt während der üblichen Sprechzeiten in der VG Grammetal - Einwohnermeldeamt, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda. Mitzubringen sind alte oder ungültige Personalausweise, Reisepässe oder Kinderausweise!

Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antragstellers vorzulegen und sich persönlich auszuweisen. Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

Ihr Einwohnermeldeamt

Impressum:

Herausgeber/Druck: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat, bzw. nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal bzw. jeweilige Kommune

- für den öffentlichen – und Anzeigenteil: der jeweilige Inserent

Bezugsbedingungen:

- Verteilung kostenlos an alle Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

- Extra-Bestellung (Einzelbezug) des Amtsblattes zum Stückpreis von 0,50 € + Porto bei:

VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Die Ausgabe Nr. 09/2004
erscheint am 11.09.2004



Redaktionsschluß: 01.09.2004

Bekanntmachung von Satzungen			
Gemeinde	Satzung	Ort des Abdrucks	
		Textteil der Gemeinde/ VG	Einlageblatt für die Gemeinde
Daasdorf a.B.	1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Daasdorf am Berge	x	
Troistedt	Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung		x
Isseroda	Hauptsatzung		x

Zwischen der Ausgabe 7 und 8 des Grammetalbotens erschienen folgende weitere Ausgaben:

Grammetalbote Nr. 7a vom 17.07.2004 für die Gemeinden Isseroda und Nohra

Folgende Satzungen wurden bekanntgemacht:

- Eigenbetrieb „Abwasserbetrieb Weimar“, Betriebssatzung
- Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (EWS) der Stadt Weimar nebst Anlage
- Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar
- Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Weitergabe der Abwasserabgabe für Kleinleinleiter der Stadt Weimar
- Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für die Stadt Weimar (Verwaltungskostensatzung)

Grammetalbote Nr. 7b vom 24.07.2004 für die Gemeinde Troistedt

Folgende Satzungen wurden bekanntgemacht:

- Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Troistedt (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 27.11.95
- 1. Satzung der Gemeinde Troistedt zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde *Troistedt* (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 11.05.1998
- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Troistedt v. 22.12.2000
- 1. Satzung der Gemeinde Troistedt zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Troistedt v. 15.7.2004
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Troistedt vom 19.12.1997
- Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Troistedt v. 24.2.1997
- Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Troistedt (Sondernutzungssatzung) v. 27.06.2000
- Hundesteuersatzung vom 08.01.2002
- Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Troistedt vom 20.09.1995

Bekanntmachung anderer Behörden, Körperschaften, Institutionen, ...

Information

Sehr geehrte Bürger der Gemeinden Mönchenholzhausen und Bechstedtstraß
sehr geehrte Beteiligte im Flurbereinigungsverfahren „Eichelborn“,

im Auftrag des **Flurneuordnungsamtes Gotha** werden durch die Vermessungsbüros ÖbVI Thomas Merten und ÖbVI Burkhard Fleischer im Zeitraum Juli 2004 bis März 2005 **Vermessungsarbeiten** zur Feststellung und Abmarkung der Verfahrensgrenze des Flurbereinigungsgebietes "Eichelborn" durchgeführt.

Bei den Vermessungsarbeiten werden entlang der Verfahrensgrenze die noch vorhandenen Grenzsteine oder ggf. deren Untervermarkungen (Zeugen) aufgesucht und dabei Schachtarbeiten, im Bedarfsfall mittels Minibagger, durchgeführt.

Soweit verloren gegangene Abmarkungen zu erneuern sind, werden die davon unmittelbar betroffenen Eigentümer der außen an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Grundstücke entsprechend Thüringer Abmarkungsgesetz persönlich informiert und beteiligt.

Wird für die Durchführung der Vermessungen das Betreten eingefriedeter Grundstücke notwendig, werden die betreffenden Eigentümer zuvor informiert.

Die Vermessungsarbeiten erfordern u. a., dass Messausrüstungen mit dem PKW auch an abgelegenen Punkten der Feldflur eingesetzt und dabei für den öffentlichen Verkehr nicht freigegebene Wege und unbearbeitete/ unbestellte landwirtschaftliche Nutzflächen befahren werden. Für die erforderlichen Arbeiten auf bestellten Schlägen wird das Betreten zu Fuß notwendig werden. Rechtsgrundlage für das Betreten und Befahren der Grundstücke sind §14 Thüringer Katastergesetz und §10 Thüringer Abmarkungsgesetz

Die Mitarbeiter sind angewiesen, bei den durchzuführenden Arbeiten dafür Sorge zu tragen, dass zeitweilige Beeinträchtigungen für die Natur und insbesondere die Feldfrüchte gering bleiben und Flurschäden vermieden werden.

Für Ihr Verständnis dankend

Dipl. Ing. (FH) Thomas Merten, Dipl. Ing. Burkhard Fleischer
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Bekanntmachung über die Offenlegung von Liegenschaftskarten

Die aus Anlaß der Erneuerung der Liegenschaftskarten und Umstellung auf die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) neu aufgestellten Liegenschaftskarten

Gemeinde Bechstedtstraß Gemarkungen Bechstedtstraß Fluren: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8

Gemeinde Utzberg Gemarkung Utzberg Fluren: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7

werden gemäß §6 Abs. 2 des Thüringer Katastergesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S.285) in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit vom 16.08.2004 bis 16.09.2004

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Zimmer 008 des Katasteramtes Apolda, Dienststelle Weimar, Rießnerstraße 16, 99427 Weimar offengelegt. Mit Ablauf der Offenlegung tritt die Automatisierte Liegenschaftskarte an die Stelle der bisherigen Liegenschaftskarten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Angaben in der Automatisierten Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Beendigung der Offenlegung beim obengenannten Katasteramt schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Weimar, den 22.07.2004

gez. Leypold
Katasteramt Apolda
-Dienststelle Weimar-

Landratsamt Weimarer Land, Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte - Bürgernähe durch Bürgersprechstunden

Im zweiten Halbjahr führe ich als Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte des Kreises Weimarer Land

**am 02. September 2004 von
10:00-11:30 Uhr in der
Verwaltungsgemeinschaft
Grammetal in Isseroda eine
Bürgersprechstunde durch.**

Ich freue mich auf Ihr Kommen und verbleibe mit freundlichen Grüßen

gez. Ihre Beate Wiedemann

Hausärztlicher Bereitschaftsdienst - Dienstpläne

Mo, Die, Do: 19.00 - 07.00 des Folgetages; Mi, Fr: 13.00 - 07.00 des Folgetages

Sa, So und Feiertage: 07.00 - 07.00 des Folgetages

Bereiche Obergrunstedt, Ulla: Tel.: 0800/8252525 (kostenlos)

Bereiche Daasdorf a.B., Niederzimmern, Ottstedt a.B.

09.08. - 16.08. Dr. Kielmann Tel. 036451/60388

16.08. - 23.08. Dr. Zimmermann Tel. 036452/72298

23.08. - 30.08. Dr. Werner Tel. 0179/1329711

30.08. - 06.09. Dr. Kielmann Tel. 036451/60388

06.09. - 13.09. Dr. Werner Tel. 0179/1329711

Bereiche Gutendorf, Bechstedtstraß, Hopfgarten, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg

09.08. - 13.08. Dr. Seger Tel. 036458/30165

13.08. - 16.08. Dr. Entling Tel. 036458/30117

16.08. - 20.08. Dr. Weiß Tel. 0174/1379785

20.08. - 23.08. Dr. Döring Tel. 036458/31357

23.08. - 27.08. Dr. Brautzsch Tel. 036458/32444

27.08. - 30.08. Dr. Reichenbach Tel. 036459/41960

30.08. - 03.09. Dipl.-med. Haase Handy 0172/3478914

03.09. - 04.09. Dipl.-med. Bischoff 0177/275208

04.09. - 06.09. Dr. Beberhold Handy 0174/7837012

06.09. - 10.09. Dr. Döring Tel. 036458/31357

Bereiche Mönchenholzhausen, Hayn, Eichelborn, Sohnstedt, Oberrnissa:

Tel.: 0361/7415116



Sondermüllabfuhr 2004 – II. Halbjahr – im Kreis Weimarer Land

Freitag,	03.09.04	13.15 - 13.45 Uhr	Gutendorf	Parkplatz hinter dem Kulturhaus
Montag ,	13.09.04	10.00 - 10.30 Uhr	Daasdorf a. Berge	Containerstandplatz
		10.45 - 11.15 Uhr	Ottstedt am Berge	Dorfplatz/Teich
		11.30 - 12.00 Uhr	Niederzimmern	Schenkplatz
Donnerstag,	16.09.04	10.00 - 10.30 Uhr	Troistedt	Vor der Gemeindeverwaltung
		10.45 - 11.15 Uhr	Isseroda	Parkfläche vor der Gemeinde
		11.30 - 12.00 Uhr	Bechstedtstraß	Vor dem Gemeindehaus
		12.15 - 13.15 Uhr	Nohra	Am Kapellenplatz (Mittelteil)
		13.30 - 14.00 Uhr	Obergrunstedt	Am alten Gasthof
		14.15 - 14.45 Uhr	Ulla	Dorfplatz/Alte Waage/Bushaltestelle
		15.00 - 15.30 Uhr	Utzberg	Parkplatz neben der Gaststätte
		15.45 - 16.30 Uhr	Hopfgarten	Dorfplatz
Montag,	04.10.04	15:30 - 16 :30 Uhr	Hayn	Bushaltestelle
		17:00 - 18:00 Uhr	Eichelborn	Bushaltestelle, Springbrunnen
Donnerstag,	07.10.04	08:00 - 09:00 Uhr	Oberrnissa	Parkplatz, Sportanlage
		09:30 - 10:30 Uhr	Sohnstedt	Am Feuerwehrgerätehaus
		11:00 - 13:00 Uhr	Mönchenholzhausen	Parkplatz Kaufhalle

Irrtum vorbehalten, Angaben ohne Gewähr, es gelten die jeweils amtlichen Termine der Entsorgungsfirmen.

Kirchliche Nachrichten

Kirchspiel Niederzimmern (Niederzimmern, Ottstedt a.B, Hopfgarten, Utzberg)

Telefon/Fax Pfarramt Niederzimmern: 036203/50212

Gottesdienste und Veranstaltungen

Niederzimmern

So, 22.08., 14.00 Uhr	Einführungs-Gottesdienst von Pfr. Behr
So, 05.09., 10.00 Uhr	
So, 12.09., 16.00 Uhr	Konzert mit Prof. Leidel, ab 15.00 Uhr Kaffee und Kuchen im Pfarrgarten

Ottstedt a.B.

So 05.09. 09.00 Uhr Gottesdienst

Hopfgarten

So 29.08. 10.30 Uhr Gottesdienst
So 12.09. 10.30 Uhr Gottesdienst

Utzberg

So 29.08. 09.30 Uhr Gottesdienst
So 12.09. 09.30 Uhr Gottesdienst

Kirchspiel Nohra (Ulla, Nohra, Isseroda, Bechstedtstra, Troistedt, Mnchenholzhausen)

Gottesdienste

15.08. – Nohra, 10.00 Uhr
21.08. – Isseroda, 9.00 Uhr
Gottesdienst zum Schulbeginn
22.08. – Ulla, 10.00 Uhr
– Mnchenholzhausen, 11.30 Uhr
– Niederzimmern, 14.00 Uhr
Einfhrung von Pfr. Behr
(fr Kirchspiel Niederzimmern)
28.08. Sonnabend – Nohra, 18.00 Uhr, Familiengottesdienst
05.09. – Nohra, 10.00 Uhr
– Mnchenholzhausen, 14.00 Uhr
12.09. – Ulla, 10.00 Uhr
– Bechstedtstra, 14.00 Uhr

Veranstaltungen

Start des Konfirmandenunterrichts im neuen Schuljahr

Fr die Konfirmanden, die zu Pfingsten 2005 konfirmiert werden:

Dienstag, 24. August, 16.30 Uhr, Pfarrhaus Nohra

Fr die Schler, die 2002 geboren wurden

Mittwoch, 25. August, 16.00 Uhr, Pfarrhaus Nohra.

Konfirmandenfahrt nach Eisenach am 24. September.

Kindernachmittage

Mnchenholzhausen, montags 16.15 Uhr

Kinderkirchentag in Bad Berka am Sonnabend,
dem 4. September, Anmeldung bis 28. August im Pfarramt

Gesprchskreis

Donnerstag, 2. September, 20.00 Uhr, Lesung und Inszenierung
von Werken des erster „Weimarer Klassikers“ Wieland mit Volker
Mller (Jena)

– Es wird um einen Unkostenbeitrag von 4,00 Euro gebeten!

Pfarrgartenfest

Sonnabend, 28. August, ab 15.00 Uhr

Wer sich an der Gestaltung beteiligen mchte, melde sich bitte im
Pfarramt!

Konzertvorschau

Sonnabend, 4. September, 15.00 Uhr, Kirche Isseroda,

Konzert mit dem **Mnnerchor Nohra 1836 e.V.**

Sonnabend, 25. September, 17.00 Uhr, Kirche Nohra,

Konzert mit **Ensemble BRUTSCH (Ternobil – Ukraine)**

Mittwoch, 29. September, 18.00 Uhr, Kirche und Kirchplatz,

Gottesdienst zum Tag der Engel mit BALTICBRASS (St. Petersburg)

Kontonummer Kirchgeld (monatlich mindestens 1,50 €):

Kirchgemeinde Nohra - Ktn. 8018642

Kirchgemeinde Mnchenholzhausen Ktn. 80 13 276,

jeweils bei der EKK Eisenach (BLZ 820 608 00)

Pfr. Christian Dietrich, Tel. + Fax 03643/ 825112

KIRCHSPIEL KLETTBACH (Klettbach, Schellroda, Meckfeld, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt, Hayn und Rohda)

Gottesdienste:

08.08.2004 10.00 Uhr Gottesdienst in Klettbach
15.08.2004 10.00 Uhr Gottesdienst in Klettbach
22.08.2004 14.00 Uhr „Zu Gast in
GUTENDORF“
29.08.2004 17.00 Uhr FAMILIENGOTTESDIENST
zum SCHULJAHRESBEGINN in
Klettbach
05.09.2004 10.00 Uhr Gottesdienst zum
Abschluss der Renovierungsarbeiten in
Obernissa mit Altlandesbischof
R. Hoffmann – Kirmesgottesdienst

Veranstaltungen

Seniorenkochen

02.09.2004 12.30 Uhr im Gemeinderaum Klettbach

Seniorenachmittag

10.08.2004 14.00 Uhr Gemeinderaum Klettbach

Fr einen Fahrdienst melden Sie sich bitte unter
036209 / 222

Frauenkaffee

Montag, 30.08.2004 um 14.00 Uhr im Gemeinderaum
Klettbach

Kindernachmittag

wieder nach den Ferien Start: 01.09.2004 15.00 Uhr
Klettbach

Junge Gemeinde

Montag, 23.08.2004 18.30 Uhr bis 20.30 Uhr im
Gemeinderaum Klettbach

Pfarrer Martin Hundertmark, Klettbach

Ev.-Luth. Pfarramt Klettbach

Strae der Einheit 1

99102 Klettbach

Tel: 036209 / 222 Fax 036209 / 43703

e-mail: pfarramt.klettbach@t-online.de

Am sichersten zu erreichen ist Pfarrer Hundertmark
montags von 17-19 Uhr. Ansonsten auf gut Glck!

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 03643/422283
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde *Daasdorf am Berge*

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) erläßt die Gemeinde Daasdorf a.B. folgende Satzung:

§ 1

Die Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Daasdorf a.B. vom 30.01.96, bekanntgemacht im Amtsblatt "Grammetalbote" 10.02.1996, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Grundstücksbegriff-Grundstückseigentümer

(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellungen oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften

als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 20 erhält folgende Fassung:

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluß und den Benutzungszwang (§ 5) zuwider handelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Daasdorf a.B.
Daasdorf a.B., d. 08.07.2004

gez. Scheit
Bürgermeister

-Siegel-

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/826748
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Die 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner von Hopfgarten,

Am 08.07.2004 fand die konstituierende Sitzung des neuen Gemeinderates statt. Als neue Gemeinderäte wurden verpflichtet: Herr Roland Bodechtel, Herr Peter Fiala, Herr Lutz Hanschke, Herr Michael Lenke, Herr Hartmut Manusch, Herr Bernhard Müller, Herr Wolfgang Nimke und Herr Siegmund Weise.

Zum stellvertretenden Bürgermeister wurde Herr Hartmut Manusch gewählt. Protokollführer ist Herr Michael Richardt. Als weitere Vertreter in die Verwaltungsgemeinschaftsversammlung der VG Grammetal wurde Herr Bernhard Müller berufen und als sein Stellvertreter Herr Lutz Hanschke. Für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes wurde Herr Roland Bodechtel als weiterer Vertreter berufen. Sein Stellvertreter ist Herr Siegmund Weise. In der Gemeinderatssitzung am 19.07.2004 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefaßt:

Beschluß Nr. 04/07/2004 Vergabe der Bauleistung „Umbau Kindergarten - Bau eines Sportraumes“

Beschluß Nr.05/07/ und 06/07/2004 der Gemeinderat ermächtigt die Bürgermeisterin entsprechend dem Haushaltsplan und auf Grund von mindestens 3 Angeboten dem günstigsten Bieter den Zuschlag für den Kreditvertrag zu erteilen. Der Vorsitzende der VG Grammetal wird ermächtigt nach Zuschlag eine entsprechende Kreditaufnahmebestätigung zu zeichnen. Die Hälfte des Kreditvolumens soll bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau beantragt und abgeschlossen werden.

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am 06.09.2004 um 20.00 Uhr im Gemeindehaus statt.

Ihre Bürgermeisterin
Hannelore Vent

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern * Knoblauchgasse 1 * Tel. 036203/90247

Sprechzeiten des Bürgermeisters: **dienstags 17-19.00 Uhr**

Amtlicher Teil

Beschlüsse der konstituierenden Sitzung am 13.07.04

Zum stellvertretenden Bürgermeister wurde Herr Rolf Laue gewählt.

Beschl.Nr.: 1-1/04: Der GR beruft folgende Gemeinderatsmitglieder als weitere Vertreter in die Verwaltungsgemeinschaftsversammlung der VG Grammetal:

1. Vertreter: Thomas Burggraf Stellvertreter: Ralf Maaßen

2. Vertreter: Inge Lenzko Stellvertreter: Sven Hansens

Beschl.Nr.: 2-1/04: Der GR beruft folgende Gemeinderatsmitglieder als weitere Vertreter in die Verbandsversammlung des AVV: Hartmut Köthe, Stellvertreter: Inge Lenzko.

Beschl.Nr.: 3-1/04: Der GR benennt folgende Mitglieder für den Hauptausschuss:

Bgmst., Thomas Burggraf, Ralf Maaßen, Rolf Laue und Hartmut Köthe.

Beschl.Nr.: 4-1/04: Der GR benennt folgende Mitglieder für den Bauausschuss:

Bgmst., Manfred Günther als Vorsitzender, Hartmut Köthe, Inge Lenzko, Oswin Vogel, Sven Hansens, Günther Kaufmann.

Beschl.Nr.: 5-1/04: Der GR benennt folgende Mitglieder für den Sozialausschuss:

Kerstin Glück als Vorsitzende, Inge Lenzko, Wolfgang Schmidt, Manfred Günther

Beschl.Nr.: 6-1/04: Der GR bestimmt als Ansprechpartner für die Gemeindearbeiter Herrn Ralf Maaßen.

Termine: 24.08.2004 20.00 Uhr Gemeinderatssitzung im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung
Die Tagesordnung wird im Schaukasten bekanntgemacht.

Nichtamtlicher Teil

Kirmes 2004

Die Kirmes in diesem Jahr war wieder ein voller Erfolg. Das Zelt war jeden Tag sehr gut gefüllt, obwohl das Wetter nicht immer so war, wie erhofft. Selbst einstudiert waren die Programmeinlagen, welche bei groß und klein sehr gut ankamen. Jedes einzelne Kirmesmitglied kümmerte sich um etwas, so dass aus lauter Kleinigkeiten wieder eine tolle Kirmes gezaubert wurde. Es war eben alles so gut durchdacht, dass fast nichts schief gehen konnte.

Auf diesem Weg möchten wir uns noch einmal bedanken bei:

unserem Burschenvater Wolfgang Schmidt, unserem Organisationstalent Kerstin Glück, der Kirche und

natürlich dem Pfarrer für den Gottesdienst, Fam. Schiller für den Zeltplatz, Thomas Weber für das Vorlesen der Grabrede, Fam. Gillsch für die Kinoleinwand und die Kirmesfete, Axel Stegmann und Lars Günther für das Sponsern der Wochenendkarten, Steven für das Kirmesvideo und natürlich bei allen anderen, die dazu beigetragen haben, dass die Kirmes 2004 wieder so ein erfolgreiches Fest war.

In Vorfreude auf die Kirmes 2005 sagen wir danke an alle.

Die Kirmesgesellschaft Niederrimmern

Gemeinde Gutendorf

99438 Gutendorf * Dorfstr. 24 * Tel. 036209/284

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Lieber Bürgerinnen und Bürger von Gutendorf,

die Wahlen gehören nun auch schon wieder der Vergangenheit an. In unserem Gemeindeparlament hat die Arbeit des neuen Gemeinderates begonnen. Die erste Sitzung fand am 06. Juli 2004 statt.

Neben der Ablegung des Dienstes des Bürgermeisters, standen die Verpflichtung der Gemeinderäte, die Wahl des Stellvertreters des Bürgermeisters, sowie die Bestellung der Vertreter für die Verwaltungsgemeinschaftsversammlung und

Zweckverbandsversammlung auf der Tagesordnung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderates.

Als Gemeinderäte für unsere Gemeinde wurden verpflichtet:

Frau Marion Wurmstich,

Herr Burkhard Hintze,

Herr Bodo Wolf, Herr Steffen Kehr,

Frau Katrin Zimmer

Frau Anette Rast.

Zum 1. Beigeordneten und Stellvertreter des Bürgermeisters wählten die Mitglieder des Gemeinderates

Herrn Bodo Wolf.

Für die Verwaltungsgemeinschaftsversammlung hatte unsere Gemeinde zwei Vertreter zu wählen. Diese Anzahl ergibt sich entsprechend der Thüringer Kommunalordnung, § 48 Abs. 2. Hierbei ist der Bürgermeister kraft Amtes der erste Vertreter, der zweite ist aus den Reihen des Gemeinderates zu wählen. Unsere Gemeinde wird in der Verwaltungsgemeinschaftsversammlung, wie folgt vertreten sein:

Herr Peter Wetzel - Vertreter: Herr Bodo Wolf

Herr Burkhard Hintze - Vertreter: Frau Anette Rast

Die Vertretung der Gemeinde Gutendorf im Wasserversorgungszweckverbandes Weimar wird gemäß Zweckverbandssatzung durch den Bürgermeister, Herrn Peter Wetzel wahrgenommen.

Die Überzeugung, dass der eingeschlagene Weg, der von den sparsamsten Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, der bestmöglichen Nutzung sich bietender Fördermittel und unter Beachtung der höchstmöglichen Effektivität und Ökonomie, bei Einbeziehung und Mitarbeit aller unserer Bürger, der richtige und auch erfolgreichste Weg ist, unser Gutendorf weiterhin attraktiv und lebenswert zu gestalten, werden die Maxime für die Arbeit des neuen Gemeinderates sein. So wird es nach der Sommerpause im Gemeinderat bereits erste Beratungen zum Haushaltsplan 2005 geben, die Geschäftsordnung und die Hauptsatzung unserer Gemeinde werden einer Überarbeitung unterzogen und in Gesprächen mit den Vereinen unseres Dorfes werden die kommenden Aktivitäten beraten.

Bei leider sehr wechselhaften Wetter fand unser diesjähriges Kinder- und Dorffest am 03. Juli 2004 in und um unser Gemeindezentrum statt. Während sich unsere Kinder bei der Schatzsuche in und um Gutendorf betätigten, gab es bei selbstgebackenen Kuchen und Kaffee ein unterhaltsames Programm durch die Jagdhornbläser aus Ottmannshausen, deren Chef, gemeinsam mit unseren Jagdpächter Heinz

Wurmstich, die Jagd um Gutendorf betreibt. Von dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an die Jagdhornbläser. Ein Dankeschön aber auch an die Zirkuskinder aus der Bad Berkaer Schule, die in ihren Programm zeigten, welche künstlerische und akrobatischen Fähigkeiten in ihnen stecken und bei uns damit kleine wie auch große Zuschauer gleichermaßen erfreuten. Am späten Nachmittag war die Kegelbahn wieder einmal mehr der große Anziehungspunkt. Versuchten hier doch Groß und Klein bei mehr oder weniger Versuchen Tagesbester zu werden, und einen von ortsansässigen Firma und Privatpersonen gesponserten Preis zu erringen. Auch den Sponsoren vielen Dank. Danke auch an Ralf Kekek und sein Team für die gastronomische Betreuung. Ein besonderes Dankeschön aber an die Gutendorfer Kirmesgesellschaft, die es verstanden hat, das Kinder- und Dorffest wiederum zu einen Höhepunkt in unseren Dorfleben zu gestalten.

Ebenfalls im Juli fand die alljährliche Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Gutendorf statt. Hier erstattete die Jagdgenossenschaft und die Jagdpächter gegenüber den Mitgliedern Bericht über den Verlauf und Aktivitäten in der vergangenen Jagdsaison.

In Absprache mit der SWE Erfurt, die seit Beginn des Jahres für die Entsorgung der Gelben Säcke zuständig ist, ist es ab sofort wieder möglich die Gelben Säcke zu der Sprechstunde (dienstags 18.00 bis 19.00 Uhr) auch in der Gemeindeverwaltung abzuholen.

Allen unseren Geburtstagskinder im Monat August/September von dieser Stelle aus die herzlichsten Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute.

Peter Wetzel
Bürgermeister

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Oberrnissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 15.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Ich möchte sie heute über den weiteren Verlauf des Gemeindegesehens in unseren Orten informieren.

Ort Hayn: Hier wurde in Vorbereitung zur 150 Jahr-Feier der FFW das Eingangspotest zum Feuerwehr-Gerätehaus neu gestaltet, desweiteren wurde als Baumaßnahme abgeschlossen, ein geführter Wasserablauf am Ortsausgang Hayn/Grabenverlauf. Als noch zu erfüllende Baumaßnahme, wird der Auftrag zur Sanierung der Gaststätte vergeben.

Ort Eichelborn: Abgeschlossene Maßnahme Friedhofsgestaltung, hier erfolgte die Fertigstellung des Eingangsbereiches mit Pflasterarbeiten. Desweiteren wird der Container-Stellplatz neu gestaltet. Weiterhin ist vorgesehen, eine Kabelverlegung in Richtung Taubenborn vorzunehmen, um diesen Bereich mit Lichtpunkten zu versehen.

Ort Sohnstedt: Hier erfolgen derzeit kleinere Maßnahmen hinsichtlich der farbmäßigen Instandsetzung der Bushaltestelle. In Vorbereitung befindet sich auch die Bautätigkeit des Wasserdurchlasses der Kreisstraße, Ende Ortsausgang Oberrnissa.

Ort Oberrnissa: Hier wurde mit sehr viel Geschick unserer Gemeindearbeiter ein neuer Brunnen in der Mitte der Ortslage gestaltet. Die Fertigstellung wird in den nächsten Tagen

erfolgen. Desweiteren wurde am Feuerwehr-Gerätehaus eine neue Teildachabdichtung vorgenommen.

Ort Mönchenholzhausen: Schwerpunkt bildet hier die Fortführung der Dorferneuerung – Straßenbau, Albert-Schweitzer-Straße. In einer 1. Anlaufberatung am 03.08.2004 wurde der Baubeginn voraussichtlich für den Zeitraum vom 13.09. – 30.10.2004 vorgesehen. Am 24.08.2004 führen wir um 18.00 Uhr vor Ort, eine Bürgerinformation der Anlieger, der Albert-Schweitzer-Straße durch. Zu diesem Termin erhalten sie eine gesonderte Einladung.

Als weitere Baumaßnahme, im Rahmen der Dorferneuerung sind in Bearbeitung der Freizeit- und Sportplatz an der Alten Ziegelei sowie die vorbereitende Planung der Friedhofsneugestaltung.

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner!

Es gibt wiederholt Veranlassung nochmalig auf die Problematik Ordnung und Sauberkeit an unseren Container – Standplätzen zu appellieren. In letzter Zeit ist eine unkontrollierte Ablagerung von Entsorgungsgut festzustellen. Es sollte im Interesse aller liegen, diese Bereiche in einem ordentlichen Zustand vorzufinden. Hier ist die Mitwirkung aller Einwohner gefragt.

Wolf-Dietrich Schädrrich

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Ulla und Obergrunstedt

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 – 18.00 Uhr

www.vg-grammetal.de**Amtlicher Teil****Sommer 2004**

Die Sommerferien gehen ihrem Ende entgegen und langsam finden sich die Urlauber wieder ein. Die ersten Augusttage bescheren uns Erinnerungen an schöne Sommertage, wobei die allgemeinen Nachrichten über Reformen im Inland und Kriegstreiberei im Ausland das Gesamtwohlbefinden sehr eintrüben... Positive Urlaubserfahrung ermutigen und ermuntern uns weiter an der Gestaltung und Entwicklung unserer Orte zu arbeiten und da kommt es in jeder Beziehung auf jeden Einzelnen an, denn für alle Probleme gibt es einen goldenen Mittelweg... Die Abwasserbelange wurden vom Abwasserbetrieb der Stadt Weimar übernommen und die erforderlichen Beratungen zur vollständigen Übergabe sämtlicher Anlagen und Unterlagen werden bis zum Ende des Jahres abgeschlossen sein. Da es nun auch für Nohra einen gewählten Ortsbürgermeister gibt, werde ich hoffentlich Zeit gewinnen, die begonnenen Projekte schneller oder einzelne Probleme von allgemeinem Interesse konzentrierter angehen zu können...

Kurznachrichten

- Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Nohra hat sich konstituiert, der Bürgermeister hat den vorgeschriebenen Eid abgelegt und die Gemeinderäte wurden verpflichtet. Die ersten Abstimmungen mit den Ortsbürgermeistern haben stattgefunden und als nächster Schritt wird in jedem Ortsteil die Einwohnerversammlung zur Wahl der Ortsräte durchgeführt.
- Eine besondere Freude empfinde ich über das allgemein positive Echo bezüglich des kleinen Ladens in der alten POST Nohra, wobei ich auch hier darauf verweisen möchte, dass die Existenz von der Beteiligung jedes Einzelnen abhängt, denn auch die besten Frühstücksbrötchen müssen vor dem Essen gekauft werden. Bei steigenden Ölpreisen ist es doppelt gut, wenn man das Auto dabei stehen lassen kann...
- Die Kreis- und Schulumlage wurde per Bescheid des Landratsamtes Ende Juni von 345000,-€ auf 546000,-€ erhöht, so dass wir im laufenden Haushaltsjahr 201000,-€ zusätzlich aufbringen müssen...
- Die Haushaltsplanung 2005 steht auf dem Plan, während die Straßenbaumaßnahme der Ortsverbindungsstraße B7 in Richtung Hopfgarten kurz vor der Vergabe steht.
- Die Firma Dehner bemüht sich um die Genehmigung zum Neubau eines Gartenmarktes als Ersatz für die bestehende Verkaufseinrichtung... Leider ist dies nicht so einfach, denn das Baurecht erlaubt in Gewerbegebieten nur Einrichtungen bis zu 750 m² Verkaufsraumfläche. Da es sich beim Vorhaben der Firma Dehner um keine Neuansiedlung, sondern um die Sicherung des alten und regional bekannten Baumschulstandortes Ulla am Bahnhof Nohra handelt, bleibt als Fazit vieler Gespräche die Hoffnung, dass notwendige regionalplanerische Abstimmungen sich am Ende für Dehner entscheiden...

Mit freundlichen Grüßen
Schiller
Bürgermeister

Ortsteil Nohra

Liebe Einwohner von Nohra

Auf diesem Wege möchte ich mich ganz herzlich bedanken, dass Sie mir Ihre Stimme, Ihr Vertrauen zur Wahl des Ortsbürgermeisters gegeben haben.

Dieses Ehrenamt wurde in der Ortschaft Nohra erstmalig zur Kommunalwahl 2004 gewählt. In Obergrunstedt und Ulla gibt es diese Funktion bereits seit 1994.

Der Ortsbürgermeister soll nahestehend zu den Einwohnern gleichzeitig als Verbindungsglied zum Bürgermeister der Einheitsgemeinde fungieren. Es sollen ortstypische Merkmale, Entwicklungen und Traditionen erhalten und gefördert werden, ohne dass dabei die Gesamtentwicklung der Gemeinde Nohra beeinträchtigt wird. Mir als Ortsbürgermeister soll ein Ortschaftsrat, bestehend aus 4 Bürgern von Nohra, zur Seite stehen.

Ich bitte hier um die Bereitschaft von interessierten und engagierten Einwohnern. Vorstellen könnte ich mir, dass sich der Personenkreis aus örtlichen Gewerken und Vereinen zusammensetzt. (z.B. Landwirtschaft, Gastronomie/ Beherbergung, Feuerwehr, Chor, Geflügelverein, Sportverein u.a.)

Gewählt werden die Ortschaftsräte in einer Einwohnerversammlung.

Dazu lade ich Sie, liebe Einwohner, im Auftrag des Herrn Bürgermeister Andreas Schiller, ganz herzlich ein.

Die Veranstaltung findet am Donnerstag, dem 19. August 2004 um 20.00 Uhr im Spartenheim Nohra statt.

Wir würden uns über eine zahlreiche Beteiligung sehr freuen.

Ihr Ortsbürgermeister
Gerhard Kirst

Ortsteil Ulla

siehe Ullaer Eule

Ortsteil Obergrunstedt

Die Einladung zur Einwohnerversammlung am 17.08.2004 um 19.30 Uhr wird jedem Haushalt von Obergrunstedt zugestellt.

Partnerschaft Kolbsheim - Nohra

Im Frühjahr 2005 ist wieder ein Besuch in Kolbsheim fällig... Wir wollen langsam beginnen die Fahrt nach Kolbsheim vorzubereiten und bitten deshalb die Partnerfamilien sich in ihrer Urlaubsplanung entsprechend auszurichten, dass wir Himmelfahrt 2005 gemeinsam nach Kolbsheim fahren können... Anregungen und Anmeldungen von Interessenten bitte bei Wolfgang Weißleder oder beim Ortsbürgermeister Gerhard Kirst einreichen...

Die Ortschronisten Nohra bitten die Familien, die Kontakte mit Kolbsheim hatten bzw. haben um Zuarbeit. Erbeten sind Erlebnisschilderungen und Fotos, die in einer gemeinsamen Chronik zusammengefaßt werden sollen.

Einladungen

- Der Männerchor Nohra lädt Anfang September zu einem Chortreffen nach Isseroda ein. Gemeinsam mit befreundeten Chören werden eine Reihe beliebter Lieder zwischen Kirche und Kulturhaus zu Gehör gebracht.

- Die Nohraer Jugend von 1955 lädt am 19. September zu einem Frühschoppen in die Sparte Nohra ein.

Öffentliche Ausschreibung von Gewerbeflächen im U.N.O. Gewerbegebiet

Die Gemeinde Nohra bietet voll erschlossene Gewerbefläche in der Größe von 1000 m² bis zu 10 ha im U.N.O. Gewerbegebiet an. Angebotsgrundlage ist der Gutachterwert von 35,-€/m², wobei einzelne Fläche zum Unkostenpreis (Gründerwerb + Erschließungsaufwand) abgegeben werden.

Interessenten melden sich bitte beim Bauamt der VG Herrn Klein 03643 - 831160 oder beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herrn Schiller, 03643 - 825224.

Ihre Bewerbungen können sie auch jederzeit unter der e-Mail -Adresse der Gemeinde Nohra gemnobra@hotmail.com einreichen.

Nähere Informationen zum Entwicklungsstand des Gebietes und zur Region erhalten Sie auch im Internet unter www.vg-grammetal.de

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 17.00-19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Liebe Einwohner von Ottstedt!

Als Ihr alter und neuer Bürgermeister möchte ich mich für meine Wiederwahl bedanken. Mit Ihrem Vertrauensbeweis kann und will ich meine Arbeit zur Entwicklung unseres Dorfes fortsetzen. Wie Sie wissen, wurden der Bürgermeister für 6 Jahre und die Gemeinderäte für 5 Jahre gewählt. Ich wünsche mir für diese Zeit mit dem Gemeinderat Sachlichkeit bei der Bewältigung von Problemen und den Einsatz aller für die Belange unseres Dorfes.

Ebenso bedanke ich mich bei den Ottstedtern für ihr überdurchschnittliches kommunalpolitisches Interesse. Bei der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl lag die Wahlbeteiligung in unserem Dorf bei 90 Prozent! 16 Bürgerinnen und Bürger kandidierten für den Gemeinderat - ihnen allen ein großes Dankeschön, auch wenn nur 6 von ihnen das Amt eines Gemeinderates erhielten. Kurz zum Wahlergebnis:

Von den 473 gültigen Stimmen entfielen 181 auf die

Bürgerliste (38,3 %), 149 auf die Freiwillige Feuerwehr (31,5 %) und 143 auf den Dorfklub (30,2 %).

Die sechs Sitze im Ottstedter Gemeinderat verteilen sich daher wie folgt: Kögler, Ulrich (Dorfklub, 73 Stimmen), Brömel, Albrecht (Bürgerliste, 66 Stimmen), Thiele, Ingolf (Feuerwehr, 50 Stimmen), Möller, Ulf (Dorfklub, 44 Stimmen), Mastag, Corinna (Bürgerliste, 36 Stimmen) und Rauscher, Bernd (Feuerwehr, 24 Stimmen). In der ersten Sitzung des neuen Gemeinderates am 8. Juli 2004 wurde Bernd Rauscher mit 4 von 7 Stimmen zum 1. Beigeordneten (stellv. Bürgermeister) gewählt.

Zu den ersten Beschlüssen des Gemeinderates gehört die Einstellung von drei Geringbeschäftigten befristet auf drei Monate, die diverse, aber reichlich vorhandene Aufgaben in der Gemeinde ausführen sollen.

In diesem Zusammenhang möchte ich alle Grundstückseigentümer in Ottstedt an die Räum- und

Streupflicht erinnern, die man oft nur mit winterlicher Schnee- und Eisglätte in Verbindung bringt. Die neuerlichen Hochwasser gemahnen aber, die Einleitungsschächte vor den Grundstücken sauber zu halten!
Desweiteren bitte ich alle Ottstedter aufmerksam zu sein und mitzuhelfen, dass den zunehmenden „wilden Ablagerungen“

rund um unser Dorf ein Ende gemacht wird und die Übeltäter gefasst werden können.

Ihr Bürgermeister
Hans-Werner Fleischhauer

Gemeinde Utzberg

99428 Utzberg * Weimarische Str. 62 * Tel. 036203/90224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Information über den neuen Gemeinderat

Unsere konstituierende Gemeinderatssitzung fand am 08.07.2004 statt. Nach der Ablegung des Dienstes durch die Bürgermeisterin wurden die neuen Gemeinderatsmitglieder verpflichtet.
Bei der anschließenden Wahl des 1. Beigeordneten (Stellv. Bürgermeister) haben wir uns für Petra Ossig entschieden. Mit Beschluss hat der Gemeinderat für die Vertretung in der Verwaltungsgemeinschaftsversammlung weiterhin Kerstin Quiet bestimmt, Stellvertreter wird Katharina Liebeskind sein. Für die Abwasserverbandsversammlung wurde Beate Schmidt bestellt, ihr Stellvertreter ist Stephan Apel.

Allen Gemeinderatsmitgliedern wurde die aktuelle Hauptsatzung der Gemeinde Utzberg als Arbeitsgrundlage ausgehändigt.
Der vorgeschlagenen Anpassung der darin enthaltenen alten DM Beträge in EURO wurde zugestimmt.

Dem neuen Gemeinderat wurde das Projekt „Bushaltestelle“ vorgestellt und über die Vergabe der Bauleistung entschieden. Der Auftrag wurde inzwischen an die Firma Polygon erteilt.

Unsere Bitte an alle Anwohner der Bushaltestelle, Erfurter Straße und Backhausgasse

Da es bei den am 02. 08. 04 begonnenen Bauarbeiten zu einigen Einschränkungen, insbesondere Lärmbelästigungen und Staubeentwicklung und veränderten Zufahrten kommen wird, bitte ich alle betroffenen Anwohner um Verständnis, geplant sind ca. 6 Wochen Bauzeit.
Auch das geht vorüber und anschließend werden wir uns alle gemeinsam über unseren neuen Platz freuen.

Information des Dorfclubs

In diesem Zusammenhang möchte der Dorfclub informieren, dass wegen der Bauarbeiten das Lindenfest nicht wie üblich eingeplant werden konnte.

Wir haben uns vorgenommen, dieses Dorffest mit der Einweihung des neuen Platzes zu verbinden und werden rechtzeitig informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Heidrun Gunkel
Bürgermeisterin

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/825207
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

obwohl die Kommunalwahl schon seit geraumer Zeit der Vergangenheit angehört, möchte ich die Gelegenheit nutzen und mich auch im Namen der Mitglieder des neuen Gemeinderates dafür zu bedanken, dass sie uns ihr Vertrauen für die zukünftige Arbeit zum Wohle der Gemeinde Isseroda ausgesprochen haben.

Allen Bürgern möchte ich versichern, dass die stetige Entwicklung unserer Gemeinde und das Gemeinwohl aller Einwohner das Hauptanliegen unserer weiteren sachlichen und praxisbezogenen Kommunalarbeit sein wird.

Auch den Mitgliedern der Wahlvorstände möchte ich an dieser Stelle Dank dafür sagen, dass sie diese

verantwortungsvolle Aufgabe freiwillig übernommen haben und ihr voll gerecht wurden.

Dank aber auch den diesmal unterlegenen Kandidaten der Kommunalwahl, für ihre Bereitschaft zur Kandidatur für ein kommunales Ehrenamt. Auch ihre Mitarbeit bei der vor uns liegenden Aufgabenbewältigung wird geschätzt werden.

Nach der Vereidigung des Bürgermeisters und der Konstituierung der Gemeinderates am 06.07.04 haben wir uns mit Beschluss einer neuen Hauptsatzung die Grundlage für die weitere Kommunalarbeit gelegt.

Ihr alter und neuer Bürgermeister
Ralf Lober

Namensgebung Kindertagesstätte

Seit dem 01.06.04 hat unser Kindergarten auch für alle sichtbar den Namen „Rappelkiste“.

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen bedanken, die mit geholfen haben, die feierliche Namensgebung zu gestalten. Erwähnen möchte ich besonders die Eltern im Elternaktiv und die Sponsoren Fa. Personalservice Zimmermann, Erfurt; Fa. Lindab und Fa. Wiegel-Pulverbeschichtung aus Isseroda sowie die Fa. Foliendesign Nasse und Fa. Dorn aus Weimar.

Ortschronist

Der Gemeinderat hat in seiner ersten Sitzung am 06.07.04 Frau Brigitte Keczkemeti zur Ortschronistin berufen.

Frau Keczkemeti hat in den Jahren 2003/04 im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme Erfahrungen bei der Arbeit mit der Ortschronik von Isseroda gesammelt und möchte diese weiter einbringen. Dafür möchte ich ihr recht herzlichen Dank sagen und wünsche ihr für die verantwortungsvolle Aufgabe viel Erfolg und immer die richtigen Worte unter einer gespitzten Feder.

Neben dem aktuellen Gemeindegesehen steht die Aufarbeitung des ereignisreichen Zeitraumes 1989 – 2003 im Vordergrund. Gleichzeitig möchte ich alle Einwohner, die Bild- und Zeitungsmaterial von Isseroda aus diesem Zeitabschnitt oder früher besitzen, aufrufen, es der Ortschronistin kurzzeitig zur Verfügung zu stellen, um möglichst viele Aspekte im Gemeindeleben darstellen zu können.

Rückblick Dorffest 2004

Von gutem Wetter bedacht war unser diesjähriges Dorffest wieder ein Höhepunkt im Gemeindeleben.

Dafür möchte ich mich bei allen Mitwirkenden und Helfern aus den Vereinen, der Grundschule „Grammetal“, dem Männerchor Nohra und dem Team des Landgasthofes und der Fa. SIG- Gerüstbau Niederrimmern recht herzlich bedanken.

Auf ein Neues 2005.

Stellenausschreibung der Gemeinde Isseroda

In der Kindertagesstätte „Rappelkiste“ der Gemeinde Isseroda ist ab 01.10.2004 die Stelle der **Arbeitskraft im technischen Bereich** zu besetzen.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich engagierte, flexible, umsichtige, kinderliebe und freundliche Person, die befähigt ist, folgende Tätigkeiten auszuführen:

- Zubereitung von Speisen
- Reinigung der Kita
- Pflegearbeiten am Grundstück
- einfache hausmeisterliche Tätigkeiten.

Voraussetzung ist ein gültiges Gesundheitszeugnis. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 32 Stunden und gliedert

sich wie folgt: Mo – Do 09.00 – 15.30 Uhr
Fr. 09.00 - 15.00 Uhr.

Entlohnung und Urlaub richten sich nach BMTG – O.

Bewerbungen sind bis 01.09.2004 einzureichen bei

VG Grammetal
z.Hd. Frau Rapp
Schloßgasse 19
99428 Isseroda.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Allen Jubilaren "Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute"

Bechstädtstraß

Möller, Elfriede am 15.08. zum 80.
Alex, Hugo am 17.08. zum 92.
Topf, Bruno am 22.08. zum 80.

Hopfgarten

Heinrich, Inge am 06.08. zum 70.
Möller, Marie am 16.08. zum 90.
Vent, Hans am 21.08. zum 70.
Schaar, Waltraud am 26.08. zum 70.
Wiesenburg, Christa am 01.09. zum 65.
Brückner, Kurt am 08.09. zum 85.

Isseroda

Schwark, Marlit am 08.08. zum 65.
Bock, Heinz am 24.08. zum 75.

Mönchenholzhausen

Hohmuth, Wolf-Dieter am 05.08. zum 65.
Lasar, Gerda am 31.08. zum 75.
Schütz, Rosa am 09.09. zum 97.

Obernissa

Keiser, Juliana am 04.08. zum 91.
Michel, Johanna am 17.08. zum 80.



Sohnstedt

Wagner, Gerhard am 16.08. zum 70.

Niederrimmern

Tränkler, Harald am 03.08. zum 75.
Hallbauer, Manfred am 08.08. zum 65.
Sommer, Gisela am 16.08. zum 65.
Burggraf, Brigitte am 19.08. zum 70.
Webner, Marlies am 06.09. zum 65.
Karst, Heinrich am 07.09. zum 70.

Nohra

Werner, Rudolf am 22.08. zum 85.
Saalfeld, Rudi am 09.09. zum 85.

Obergrunstedt

Schmidt, Heinz am 30.08. zum 75.

Ulla

Mißler, Frieda am 31.08. zum 85.
Lohse, Rainer am 06.09. zum 65.

Ottstedt

Dobritz, Edith am 07.09. zum 70.

Utzberg

Hertel, Marianna am 27.08. zum 70.
Schmidt, Johanna am 30.08. zum 65.
Klose, Erich am 06.09. zum 80.

Ehejubilare: Wir gratulieren zum 50-jährigen Ehejubiläum am 07.08. Ehepaar Bernhard und Marianne Hertel aus Utzberg und am 28.08. Ehepaar Oskar und Anna Tews aus Obernissa

150 Jahre Freiwillige Feuerwehr Hayn Festveranstaltung 28.08. – 29.08.2004

Samstag, den 28. August 2004

ab 14:00 Uhr

- Buntes Feuerwehr-Unterhaltungsprogramm für Jedermann
- Musikalischer Auftakt und Konzert mit Fanfarenzug
- Kleine Ausstellung zur Geschichte der Hayner Feuerwehr
- Präsentation benachbarter Wehren
- Demonstration eines kleinen Löschangriffs der Hayner Jugendfeuerwehr
- Lustige Feuerwehrwettkämpfe
- Großes Wissens-Quiz rund um die Feuerwehr
- Feuerwehr-Programm der Kindergartenkinder aus Mönchenholzhausen
- Feuerwehrhüpfburg für Kinder
- Kinderschminken und Basteln

ab 16:00 Uhr

- Vorführung von verschiedenen Brandlöschern
- Vorführung und Bekämpfung einer Fettexplosion

ab 20:00 Uhr

- Feuerwehr-Ball mit Feuerwehr-Modenschau (Einsatzbekleidung und Uniformen einst und heute)
- kleine Überraschung und Preisübergabe zum Wissens-Quiz

ab 23:00 Uhr

- Feuerwerk

Sonntag, den 29. August 2004

ab 10:00 Uhr Musikalischer Frühschoppen „ Rund um das Feuerwehrhaus“

**Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Neben leckerem selbst gebackenem Kuchen gibt es
Köstlichkeiten vom Grill, aus Topf und Pfanne**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch - Feuerwehrverein Hayn und Wirtsleute

(HYPO-) Thekenfest „Unterm Wartenberg“ in Niederzimmern

11. September

**14.00 Uhr Kaffee und
Kuchen**

**20.00 Uhr „The Blind
Chicken“**

12. September

10.00 Uhr Frühschoppen

DORFFEST 2004

*Liebe Einwohner von Obergrunstedt,
liebe Freunde, werte Gäste !*

Es ist wieder einmal so weit:

**Am Samstag, dem 28. August 2004
findet unser diesjähriges Dorffest rund um
das Bürgerhaus Obergrunstedt statt.**



Geplantes Programm:



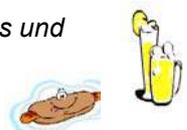
- ab 15.00 Uhr Kaffee & Kuchen
- ab 16.00 Uhr Feuerwehrwettkampf verschiedener Mannschaften
- ab 17.00 Uhr Auftritt des Männerchores Nohra
- Spiel und Spaß für Klein und Groß
- ab 19.00 Uhr Tanz für Jung und Alt
- Skat - Frühschoppen am Sonntag Vormittag ab 10.00 Uhr

☞ für das leibliche Wohl ist gesorgt

☞ unbedingt mitzubringen sind Spass und gute Laune

Es lädt ein:

Der Ortsverein Obergrunstedt e.V.



H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Isseroda vom 13.08.2004

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Isseroda in der Sitzung am 06.07.2004 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Isseroda.

§ 2

Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

- (1) Das Gemeindewappen zeigt einen Reiter mit Lanze auf einem Pferd unter einer Ähre.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt einen Reiter mit Lanze auf einem Pferd unter einer Ähre .
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Land Thüringen, Gemeindeverwaltung Isseroda“ und zeigt das Gemeindewappen .

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Für die Antragsberechtigung gilt § 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichende Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und den Antragsteller sowie zwei weitere Bürger mit Name und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen kann die Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in einer Sitzung des Gemeinderates zu erläutern. Die Gemeindeverwaltung prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt. Die Entscheidung der Gemeindeverwaltung ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen.
Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Nach Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt der Antragsteller Eintragungslisten mit folgendem Inhalt, der Gegenstand der Unterzeichnung sein muss:
 1. verbindlicher Wortlaut des Begehrens in der Form des Abs. 1 Satz 4,
 2. Begründung des Begehrens,
 3. Vorschlag zur Deckung der Kosten,
 4. Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen,
 5. Hinweis an die sich Eintragenden, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten.
- (3) Bürger, die das Bürgerbegehren unterstützen, tragen persönlich und handschriftlich in der Eintragungsliste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift, ihr Geburtsdatum und das Datum der Unterschriftsleistung ein. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Eintragungen von Bürgern, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht wahlberechtigt sind, bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder bei denen die sonstigen von der Thüringer Kommunalordnung geforderten Voraussetzungen fehlen, sind ungültig. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Gemeinderat durch schriftliche

Erklärung zurückgenommen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

- (4) Die Eintragungslisten sind bei der Gemeindeverwaltung im Original einzureichen; sie werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Der Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis. Die Gemeindeverwaltung prüft unverzüglich, wie viele Eintragungen gültig und ungültig sind und ob die nach § 17 Abs. 1 ThürKO notwendige Anzahl von Eintragungen erreicht wurde und legt dem Gemeinderat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Eintragungslisten. Die Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist öffentlich bekannt zu machen und den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens durch Verwaltungsakt zuzustellen.
- (5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
- (6) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Mit diesen Aufgaben kann auch ein Bediensteter der Gemeindeverwaltung beauftragt werden.
- (7) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Bürgermeister einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 ThürKWG sinngemäß anzuwenden.
- (8) Die Entscheidungen ergehen kostenfrei.

§ 4

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben keine weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung.

§ 7 Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt hat einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 8 Ausschüsse

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen beratenden Ausschuss.

§ 9 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (3) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten: Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister, Beigeordnete oder Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter, Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied, sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".
Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/ oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung einen monatlichen Sockelbetrag von 10,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren stattfindenden Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Der durch den Gemeinderat berufene Ortschronist erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro im Monat.

- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	Euro 700,00/Monat,
der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	Euro 170,00 /Monat,

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt " Grammetalbote " der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses werden durch Anschlag im Schaukasten am Gemeindeverwaltung (Schloßgasse 22) bekannt gemacht.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und seines Ausschusses ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch:
Aushang an folgenden Anschlagtafeln innerhalb des Gemeindegebietes:
- Gemeindeverwaltung (Schloßgasse 22) -

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 12 Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.08.1994, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung der Gemeinde Isseroda vom 03.03.2004, außer Kraft.

Isseroda, den 13.08.2004
Gemeinde Isseroda

- Siegel -

gez. Lober
Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
der Gemeinde *Troistedt*
vom 19.07.2004

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) erläßt die Gemeinde Troistedt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Abgabenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungs-/ Anschaffungsbeiträge),
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren).
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Teileinrichtung nach § 6 angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Teileinrichtung nach § 6 angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluß der Sondervereinbarung.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§34 BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes,
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken
 1. soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und dem Beginn des Außenbereiches; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
 2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und dem Beginn des Außenbereiches.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch-BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoß wird der Faktor um 0,5 erhöht
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Abs. 3 gilt:
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosse eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässige Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben und tatsächlich nutzbar sind.
- Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschoszah bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoßaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird

1. für das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum
 2. für die Kläranlage
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge	je m ² gewichtete Grundstücksfläche
1. für die Kläranlage	0,33 Euro
2. für das Kanalnetz	0,53 Euro

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Stundung

(1) Der Beitrag für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen und die dem Eigentümer keinen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil vermitteln, wird auf Antrag bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem das Grundstück bebaut, tatsächlich angeschlossen oder veräußert wird.

(2) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, daß

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und

2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können. Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag solange gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. 1 S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(5) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 10 Ablösung, Vorauszahlung

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Erstattung der Kosten der Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 12 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren nach § 13. Von nichtanschließbaren aber entsorgten Grundstücken erhebt die Gemeinde Beseitigungsgebühren nach § 14.

§ 13 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 0,61 Euro pro m³ Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermenge abzüglich der mittels geeichten Wasserzähler gemessenen nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Vieh eine Wassermenge von 10 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Einleitungsgebühr nach Abs. 1 umfaßt auch die Beseitigung von Abwasser aus den Grundstückskläranlagen für die am Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke.

§ 14 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht am Kanalnetz angeschlossenen Grundstücken aus den Grundstückskläranlagen abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Meßeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt 30,00 Euro pro Kubikmeter Abwasser aus einer Grundstückskläranlage.

§ 15 Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 16 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

§ 17 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit der Abgabepflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 18 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Die Einleitung wird jährlich, die Beseitigung nach Durchführung der Abfuhr abgerechnet. Die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Einleitungsgebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 19 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskünfte zu erteilen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt bis auf die §§ 12 bis 18 am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die §§ 12 bis 18 treten am 01.01.2004 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.06.1999 wie folgt außer Kraft:
- §§ 1 bis 11 und § 19 am Tage nach der Bekanntmachung ,
 - alle anderen Bestimmungen mit Ablauf des 31.12.2003.

Troistedt, d. 19.07.2004
Gemeinde Troistedt

- Siegel -

gez. Quiet
Bürgermeisterin